



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Abteilung Kultur
Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER BESCHEINIGUNG NACH § 4 NR. 20 A) UStG

Rechtsgrundlage

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

(1) „Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...)

Nr. 20 a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände: **Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst.**

(2) Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen.

(3) Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.

(4) Für die Erteilung der Bescheinigung gilt § 181 Abs. 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.

Nr. 20 b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden; (...)

Seit einem EuGH-Urteil vom 3.4.2003 können auch Leistungen von Solist*innen steuerfrei sein, die als Einzelkünstler*innen **aufreten**, soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 a UStG im Übrigen vorliegen.

Bei inländischen Einrichtungen/Personen ist für die Erteilung der Bescheinigung die Landesbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen steuerlich geführt wird. Bei Tourneen **ausländischer Ensembles/Personen** ist die Landesbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der **erstmalige Auftritt** fällt. Insoweit sind also die Tourneedaten dem Antrag beizufügen.

Kontaktinformationen

Anträge sind **formlos per E-Mail** oder postalisch zu richten an:

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Brunnenstraße 188 - 190, 10119 Berlin. **Bitte benennen Sie auch die zuständige Sachbearbeitung:**

- **Archive, Bibliotheken**
Ansprechperson: Isabelle Hüfner
E-Mail: Isabelle.Huefner@kultur.berlin.de
Tel.: 90 228 - 792
- **Freie Darstellende Künste einschließlich Tanz sowie Theatermusiker*innen**, deren überwiegende Tätigkeit in Auftritten bei Schauspielproduktionen besteht (weniger an Konzerten)
Ansprechpersonen: Sofie Hainbach / Ulrike Straube
E-Mail: Ust.DK.Tanz@kultur.berlin.de
Tel.: 90 228 - 399 / -748
- **Ernste Musik** (Orchester, Kammermusikensembles bzw. Instrumentalisten/Instrumentalist*innen, Dirigent*innen) sowie Sänger*innen und Chöre
Ansprechperson: Kirsten Junglas
E-Mail: Kirsten.Junglas@kultur.berlin.de
Tel.: 90 228 - 252
- **Museen (Regionalmuseen, Privatmuseen)**
Ansprechperson: Nese Türkdal
E-Mail: Nese.Tuerkdal@kultur.berlin.de
Tel.: 90 228 - 787
- **Museen (Einrichtungen mit Bundesbeteiligung)**
Ansprechperson: N.N.
E-Mail: -
Tel.: 90 228 - 769

- **Musik / Musiktheater, hier: Gastkünstler*innen in den Berliner Opernhäusern, im Konzerthaus Berlin und in der Berliner Philharmonie**

Ansprechpersonen der jeweiligen Einrichtungen

- **U-Musik (Populäre Musik, Weltmusik und Jazz)**

Ansprechperson: Diana Bach

E-Mail: Diana.Bach@kultur.berlin.de

Tel.: 90 228 - 755

Hinweise zur Antragstellung

- Pflichtangaben für alle Bereiche:
 - Name der steuerpflichtigen Person/Gruppe/Institution
 - Rechtsform
 - Steuerliche Anschrift
 - Anschrift für den Bescheid (ggf. Vertretung)
 - Telefonnummer für Nachfragen
 - empfehlenswert: Email-Adresse
 - Tätigkeit oder Berufsbezeichnung, für die die Bescheinigung gelten soll (z.B. Pianist)
 - konkretes Datum, ab wann die Bescheinigung gelten soll

Antragstellung per E-Mail ist möglich. Nur aktuelle Dateiformate (z.B. .pdf, .docx, .7z) können empfangen werden. Farbige bzw. sehr umfangreiche Anlagen (z.B. Flyer, Broschüren) sollten per Brief eingereicht werden.

- **Theater /Tanz**

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE BEARBEITUNGSZEIT AKTUELL BIS ZU DREI MONATE BETRÄGT UND SEHEN SIE NACH MÖGLICHKEIT VON NACHFRAGEN AB.

Ein Theater im Sinne des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Ausführung von Theateraufführungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplanes aus eigenen Kräften möglich ist. Es genügt, dass ein Theater diese Kräfte nur für die Spielzeit eines Stückes verpflichtet. Ein eigenes oder gemietetes Theatergebäude braucht nicht vorhanden zu sein.

Um beurteilen zu können, ob die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden, ist die Übersendung von entsprechendem **Informationsmaterial** erforderlich, aus dem die **Art der künstlerischen Darbietungen** sowie Umfang und Ausstattung des Theaters zu entnehmen sind, z.B.

- Vereinssatzung / Vereinsregisterauszug / GbR-Vertrag
- Spielplan / Übersicht der nächsten Auftritte
- Überblick über technisches und künstlerisches Personal bzw. Mitwirkende / Kurzlebensläufe der wichtigsten Beteiligten
- sonstiges Informationsmaterial über die Einrichtung (Presse, Links zu öffentlichen Aufführungen, Werbung o.ä.)
- Projektbeschreibung (bei Anträgen für einzelne Theaterproduktionen)
- Förderbescheid / Spielortbestätigung (falls vorhanden)

Keine Theater sind Lichtspielhäuser (Kinos).

Bei Bescheinigungen für **Tätigkeiten von Einzelkünstler*innen**, die Theater vorführen (z.B. Bühnenschauspiel, Bühnentanz, Puppentheater, literarisches Kabarett):

- **Künstlerische Biografie**

Seit dem 01.07.2013 sind auch die Umsätze von Bühnenregisseur*innen und Bühnenchoreograf*innen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 steuerfrei, „wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen“ (§ 4 Nr. 20 a S. 3 UStG).

Demnach sind nicht steuerfrei die Umsätze von selbständigen Film-, Hörspiel- oder Fernsehregisseur*innen. Diesen kann damit keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen werden unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass die **Bühnenregisseur*innen und Bühnenchoreograf*innen an Einrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 20 a S. 1 oder S. 2 UStG** tätig sind.

- **Ernste Musik**

Bei unbefristeter Bescheinigung:

- **Künstlerische Biografie**

Bei befristeten Bescheinigungen oder Bescheinigungen für einzelne Konzerte oder Veranstaltungsreihen:

- Datum bzw. Zeitraum, Teilnehmende (z.B. Name des Orchesters)
- Konzertsaal.

- **Museen**

Ein Museum ist „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“ (Internationaler Museumsbegriff des Conseil International des musées, ICOM).

Museen sind wissenschaftliche Sammlungen (Zusammenstellung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Erläuterung durch Beschriftungen und/oder Kataloge) und Kunstsammlungen bzw. Kunstausstellungen, die nicht Verkaufszwecken dienen und damit gewerbliche Zwecke verfolgen (mit Ausnahme nur untergeordneter Bedeutung).

(Ziff. 4.20.3, S. 242 des Umsatzsteueranwendungserlass)

Dazu gehören auch auf Dauer angelegte Ausstellungen, auch Wanderausstellungen.

Um beurteilen zu können, ob die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden, ist die Übersendung von entsprechendem **Informationsmaterial** erforderlich, aus dem ersichtlich wird das die Kriterien erfüllt werden, z.B.

- Vereinssatzung / Vereinsregisterauszug
- Jahresberichte, Veröffentlichungen, Programme
- eventuell sonstiges Informationsmaterial über die Einrichtung.

Nicht bescheinigungsfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten können **keine Bescheinigung** erhalten, weil sie nicht zu den Aufgaben derjenigen Einrichtungen gehören, die in § 4 Nr. 20 a UStG erwähnt sind:

- Lesungen, Sprecher*innen für Hörbuchproduktionen,
- Moderationen, Leitung von Seminaren und Workshops
- Tontechnik, Tonregie, Bühnenbildner*in, Videodesigner*in, Kostümbildner*in
- Dramaturgie, Autor*innen, Komponist*innen
- Nicht üblicherweise verbundene Nebenleistungen von Theatern etc.: Abgabe von Speisen und Getränken bei Vorstellungen; Betrieb einer Theatergaststätte, Vermietung, Verpachtung eines Theaters oder Nebenbetriebs, z.B. Gaststätte, Kleiderablage

- **Veranstalter** gemäß § 4 Nr. **20 b** UStG, d.h. Organisatoren von Theater- und Konzertveranstaltungen, die selbst kein Theater führen (d.h. keine Aufstellung eines Spielplans und Einfluss auf künstlerische Inhalte, sondern reine Organisation)

Gebühren

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 a UStG ist gebührenpflichtig gemäß § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (VGebO). Die Höhe der Gebühren kann 5,00 € bis 292,46 € betragen.

Nach § 5 VGebO sind Gebühren zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

Die Bescheinigung bestätigt dem privaten Unternehmen, dass es die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die in § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG bezeichneten Einrichtungen und dient zur Vorlage beim Finanzamt. Die Finanzbehörde entscheidet jedoch in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Brunnenstr. 188-190, 10119 Berlin

barrierefreier Zugang über Brunnenstr. 188-190

Landesbank Berlin DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Verkehrsanbindung Bahn U 8 Rosenthaler Platz; Bus 142; Straßenbahn M1, M8, 12